

Jahreshöchsttarbeitslohntabelle 2026

**Schwäbisch Hall**

Stand: Dezember 2025



Wohnungsbau-Prämie* (WoP) 2026 für Bausparen

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Wohnungsbau-Prämie betragen für Alleinstehende 35.000 € und bei Verheirateten 70.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2026:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	45.300	56.400	62.500	68.600
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	86.900	97.200	107.100	116.700
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	90.700	102.200	113.900	125.600

Arbeitnehmer-Sparzulage* (ASZ) 2026 für Bausparen und Fondssparen in Aktienfonds

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage betragen für Alleinstehende 40.000 € und bei Verheirateten 80.000 € zu versteuerndes Einkommen. Das entspricht zum Beispiel bei Arbeitnehmern überschlägig folgendem Bruttoarbeitslohn in 2025:

Bruttoarbeitslohn	Keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Alleinstehende	51.600	62.600	68.700	74.300
Verheiratete – 1 Arbeitnehmer	97.900	107.600	117.100	126.700
Verheiratete – 2 Arbeitnehmer	103.200	114.600	126.300	138.000

	Jetzt Prämien-Chancen checken	Beispiel: Alleinstehend, Arbeitnehmer	Beispiel: Verheiratet, 2 Arbeitnehmer
Viele Kunden erhalten seit 2024 wieder Förderung für die vL-Anlage!	10 % Wohnungsbau-Prämie für eigene Einzahlungen Förderfähiger Höchstbetrag 700 €	70 €	140 €
	9 % Arbeitnehmer-Sparzulage für die vL-Anlage auf Bausparen Förderfähiger Höchstbetrag 470 € pro Arbeitnehmer	43 €	86 €
	20 % Arbeitnehmer – Sparzulage für die vL-Anlage auf Fondssparen in Aktienfonds Förderfähiger Höchstbetrag 400 € pro Arbeitnehmer	80 €	160 €

* Im konkreten Einzelfall ist stets eine individuelle Betrachtung erforderlich. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Tabellen und Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Mögliche spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt. Die genannten überschlägigen Beträge dienen der groben Orientierung, um ausgehend vom Bruttoarbeitslohn das für die staatliche Förderung maßgebliche zu versteuernde Einkommen einschätzen zu können. Die Zahlen sind gerundet. Die Darstellung berücksichtigt z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder den Sonderausgaben-Pauschbetrag. Es können sich jedoch im Einzelfall stets weitere Faktoren (z. B. sonstige Freibeträge, Werbungskosten oder Einkünfte aus anderen Einkunftsarten) auswirken und das angegebene zu versteuernde Einkommen verändern. Stand: Dezember 2025. Angaben ohne Gewähr.